

PRÜFZEUGNIS



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-MPA-BS-240004
Gegenstand:	Fugenband KRASOflex 155 zur Verwendung als innenliegende Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller:	KRASO GmbH & Co. KG Baumannweg 1 46414 Rhede
Ausstellungsdatum:	23.02.2024
Geltungsdauer bis:	22.02.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
IBAN: DE58 2505 0000 0106 0200 50
BIC: NOLADE2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859

Notified body (0761-CPR) - Bauaufsichtlich anerkannt und
notifiziert für Prüfung, Überwachung, Inspektion und
Zertifizierung.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 2 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 3 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugenbandes KRASOflex 155 der KRASO GmbH & Co. KG als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Das rotfarbene Fugenband besteht aus einem Innenkern aus Hart-PVC (Stärke 1,2 mm), der mit einer Hülle aus Weich-PVC ummantelt ist. Das Fugenband wird bandförmig und mit einer über die ganze Länge durchgehenden Profilierung hergestellt. Die Form und Maße finden sich in der Anlage 1 wieder.

1.2 Verwendungsbereich

Das Fugenband darf für die innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 0,25 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,8 bar (8 m WS)

verwendet werden. Das Fugenband ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

Das Fugenband ist grundsätzlich gemäß den Angaben unter 4 (Ausführung) einzubauen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennwerte und Eigenschaften

Das Fugenband weist die in der Tabelle 1 aufgeführten Kennwerte auf und muss diesen entsprechen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Abdichtung für Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 1, Ausgabe Mai 2020 erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 1204/050/23b und Nr. 1204/050/23c der MPA Braunschweig dokumentiert.



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe 2017-12

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 4 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



Die unter Verwendung des Fugenbandes gedichteten Arbeitsfugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- wasserundurchlässig
- alterungsbeständig

Das Fugenband erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung des Fugenbandes muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 5 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 1 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
 Seite 6 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen

Eigenschaften	Prüfung nach DIN 18 541-2 Abschnitt	Häufigkeit	Anforderungen ¹⁾
Allgemeine Beschaffenheit	5.2	1x je Produktionscharge ²⁾	frei von Blasen, Rissen und Lunkern
Maßhaltigkeit	5.3	1x je Produktionscharge ²⁾	Abmessungen gemäß Anlage 1 ± 10 %
Shore-Härte	5.4	1x je Produktionscharge ²⁾	(84 ± 5) Shore A
Zugfestigkeit	5.5	1x je Produktionscharge ²⁾	≥ 10,0 MPa
Dehnung bei Höchstkraft	5.5	1x je Produktionscharge ²⁾	≥ 4 %

¹⁾ Die Anforderungen gelten für den Mittelwert. Einzelwerte dürfen die Mindestanforderungen nicht mehr als 10 % unterschreiten.

²⁾ Eine Produktionscharge wird definiert als Produkt aus einem Produktionsprozess von einer angelieferten Charge des Ausgangsstoffes, die in einer Zeit von nicht länger als 1 Tag produziert wird.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten sinngemäß die Planungsgrundsätze und Ausführungsanweisungen für Arbeitsfugenbänder der DIN 18197, Abschnitte 5 und 6.

Die Fugenbänder sind in der Regel mittig in die Arbeitsfuge einzubauen. Das Fugenband muss mindestens 3 cm in den Beton eingebunden sein. Ein Mindestabstand von 8 cm zum Bauteilrand ist einzuhalten.

Es ist zu überprüfen, dass kein verschieben oder aufschwimmen während der Betonagen möglich ist.

Bei der Verarbeitung ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



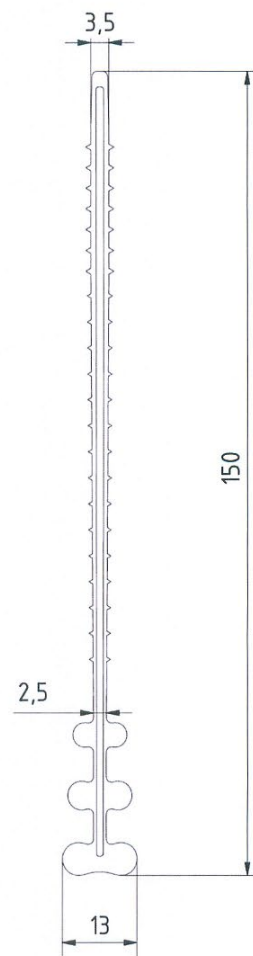


i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Anlage 1 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240004 vom 23.02.2024

iBMB MPA
TU BRAUNSCHWEIG



Maße in mm

Bild A1: Abmessungen Fugenband KRASOflex 155

